



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. Januar 1972

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
4.1. 72	Verordnung über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben .....	17
3.1. 72	Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien .....	18
9. 12. 71	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel .....	19
29.12. 71	Anordnung Nr. 19 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	23
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	24
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	24

### Verordnung über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben

vom 4. Januar 1972

#### § 1

(1) Gegen die auf der Grundlage von Steuergesetzen und anderen Rechtsvorschriften von den örtlichen Räten im Verfahren der Erhebung von

- Steuern und Abgaben,
- Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung und Beiträgen zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung sowie Unfallumlage,
- anderen Pflichtabführungen an den Staatshaushalt, wie Preisausgleiche und andere Ausgleichsabführungen,

(im folgenden Steuern und Abgaben genannt)

erlassenen Steuerbescheide und anderen Bescheide, wie Einheitswert-, Feststellungs-, Haftungs-, Abrechnungsbescheide, Bescheide über Zuschläge und Gebühren, Bescheide über die Rückforderung von Stützungen und Ausgleichszahlungen aus dem Staatshaushalt, die zu Unrecht in Anspruch genommen wurden, und Bescheide über die Festsetzung von Zuführungen, kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die von den Steuerbescheiden oder anderen Bescheiden betroffenen Bürger und Betriebe sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides bei dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der Stadt oder der Gemeinde einzulegen, der den Bescheid erlassen hat.

#### § 2

Über die beim Rat des Kreises eingelegte Beschwerde hat der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist über die Weitergabe seiner Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zu informieren. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

#### § 3

Über die beim Rat einer kreisangehörigen Stadt oder einer Gemeinde eingelegte Beschwerde hat der Bürgermeister oder das durch den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde beauftragte Mitglied des Rates innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist über die Weitergabe seiner Beschwerde an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu informieren. Das für Finanzen zuständige Ratsmitglied des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

#### § 4

(1) Zur eingehenden und allseitigen Prüfung der mit der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen sollen auch andere staatliche und wirtschaftsleitende Organe, gesellschaftliche Organe, Berufsvertretungen sowie sachkundige Bürger gehört werden.